

Die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle

1. Zulassungskriterien für Anlässe in der Giessereihalle

2. Besondere Verhältnisse auf dem Areal von Puls 5

3. Aufgabenteilung zwischen der Vermieterin Puls 5 und dem Veranstalter

- 3.1. Aufgaben seitens der Vermieterin Puls 5
- 3.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten seitens des Veranstalters

4. Rechte der Vermieterin Puls 5

- 4.1. Befugnis zur Weisungserteilung
- 4.2. Ablehnung von Veranstaltungen
- 4.3. Kündigung von Verträgen
- 4.4. Organisationsstopp
- 4.5. Abbruch der Veranstaltung
- 4.6. Kosten, Umtriebsgebühren, Forderungen Dritter

5. Öffentliche Bewilligungen und Abgaben

6. Sicherheit und Sanität

- 6.1. Verantwortlichkeit
- 6.2. Feuerpolizeiliche Bestimmungen
- 6.3. Weisungsbefugnis
- 6.4. Fluchtwege
- 6.5. Feuerlöscher
- 6.6. Nischen
- 6.7. Brennbare Flüssigkeiten
- 6.8. Elektrische Installationen
- 6.9. Elektrische Einrichtungen
- 6.10. Dekorationsmaterial
- 6.11. Abfälle
- 6.12. Überwachung
- 6.13. Eigene Standwachen
- 6.14. Sicherheits- und Verkehrsdienste
- 6.15. Notfälle
- 6.16. Sanitäts- und Notfalldienste

7. Werbung auf den Promotionsplätzen

- 7.1. Grundsatz
- 7.2. Zugelassene Werbemöglichkeiten
 - 7.2.1. Innerhalb der Mietfläche
 - 7.2.2. Ausserhalb der Mietfläche
 - 7.2.3. Plakatwerbung
- 7.3. Insbesondere nicht erlaubt
- 7.4. Ablehnung

8. Lärmimmissionen in der Giessereihalle und auf dem Puls 5-Areal

- 8.1. Bewilligungen
- 8.2. Akustische Verhältnisse
- 8.3. Akustisches Konzept und Lautstärke-Werte
- 8.4. Verantwortliche Person
- 8.5. Soundcheck
- 8.6. Massnahmen bei Nichteinhalten der Vorgaben
- 8.7. Notfall-Prioritätsabschaltung
- 8.8. Bewilligung durch SUIZA

9. Technische Infrastruktur in der Giessereihalle und Reinigung

- 9.1. Installationen / NIV-Protokoll
- 9.2. Installationsanzeige
- 9.3. Befestigungen am Hallendach
 - 9.3.1. Aufhängepunkte
 - 9.3.2. Aufhängen von Werbung
- 9.4. Bodenbeläge
 - 9.4.1. Befestigung
 - 9.4.2. Wasser
 - 9.4.3. Schwere Lasten
- 9.5. Klima
- 9.6. Anlieferung / Warenumschlag
- 9.7. Fahrzeuge in der Giessereihalle
- 9.8. Wasser
- 9.9. Reinigung
 - 9.9.1. Reinigung der Stand- und Mietflächen
 - 9.9.2. Reinigung der Passagen und Zirkulationsflächen
- 9.10. Bestellung der Reinigungsdienste
- 9.11. Abgabe der Mieträume

10. Haftung, Versicherung und Konditionen

- 10.1. Versicherung
- 10.2. Haftung
- 10.3. Vorbehalte
- 10.4. Konditionen
- 10.5. Annullierung
 - 10.5.1. Rücktritt nach Unterzeichnung des Vertrags seitens Veranstalter
 - 10.5.2. Rücktritt nach Unterzeichnung des Vertrags seitens Vermieterin

11. Allgemeines

- 11.1. Salvatorische Klausel
- 11.2. Gerichtsstand
- 11.3. Änderungen

1. Zulassungskriterien für Anlässe in der Giessereihalle

Für alle Veranstaltungen in der Giessereihalle ist der Vermieterin, SGI Promotion AG, vorgängig ein schriftliches Konzept einzureichen. Diese behält sich die Abweisung von Anfragen vor, falls solche gegen die Ziele und Grundsätze von Puls 5 verstossen. Die wichtigsten Grundsätze von Puls 5 hinsichtlich der Nutzung der Giessereihalle lauten:

- Anlässe mit hohen Lärmimmissionen dürfen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr stattfinden, Ausnahmen sind möglich (geltende Lärmgrenzen siehe Punkt 8.3).
- Anlässe, die gegen ethische und moralische Grundsätze verstossen und Einzelpersonen oder Personengruppen in ihren entsprechenden Gefühlen verletzen, werden abgewiesen.
- Der Aufrechterhaltung des Betriebs der Geschäfte und dem Zugang zu Treppen und Durchgängen auf dem Areal von Puls 5 sowie der Sicherheit und der Einhaltung feuerpolizeilicher Auflagen sind oberste Priorität einzuräumen.

2. Besondere Verhältnisse auf dem Areal von Puls 5

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass der Anlass in der Giessereihalle in einem öffentlichen Bereich von Puls 5 mit Wohnanteil stattfindet. Ungehinderter Zugang zu allen Geschäften, Treppen und Durchgängen muss gewährleistet bleiben. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten. Sicherheit während der Veranstaltung hat die oberste Priorität.

3. Aufgabenteilung zwischen der Vermieterin SGI Promotion AG und dem Veranstalter

3.1. Aufgaben seitens der Vermieterin SGI Promotion AG

- Überprüfen des durch den Veranstalter vorgelegten Konzepts, des Regieplans und der logistischen Abläufe.
- Überwachen und Durchsetzen der „allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle“.
- Überwachen der vereinbarten Lärmimmissionsgrenzen (siehe Punkt 8).
- Koordination und Information der Mieter und Miteigentümer Puls 5.
- Ergreifen von Massnahmen und Kontrolle bei allfälligen baulichen Veränderungen.

3.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten seitens des Veranstalters

- Ausarbeitung und Vorlage eines verbindlichen Konzepts im Vorfeld. Diese Unterlagen dienen der Vermieterin zur Ausarbeitung von Offerten und Bestätigungen und bilden einen Bestandteil des Vertrags.
- Abgabe folgender Unterlagen spätestens 14 Tage vor Anlassbeginn: Regieplan (logistische Abläufe), Detailpläne, Bekanntgabe des Platzchefs (verantwortlich für Anlass, Auf- und Abbau), Veranstalterversicherung und Sicherheitskonzept.
- Einhaltung der Rahmenbedingungen.
- Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.
- Bewachung und Absperrung der Veranstalterfläche inklusive Bühnenareal.
- Einholung sämtlicher behördlichen Bewilligungen.

4. Rechte der Vermieterin SGI Promotion AG

4.1. Befugnis zur Weisungserteilung

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, hat jederzeit das Recht, „die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle“ durchzusetzen. Der Veranstalter ist verpflichtet, allen Weisungen der Vermieterin unverzüglich nachzukommen.

4.2. Ablehnung von Veranstaltungen

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, hat das Recht, Anfragen für Anlässe ohne Begründung abzuweisen.

4.3. Kündigung von Verträgen

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, hat das Recht, Verträge zu kündigen, sofern der Veranstalter die Auflagen gemäss den allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht erfüllt.

4.4. Organisationsstopp

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, hat das Recht, die Planung zu stoppen, sofern der Veranstalter die Auflagen gemäss den „allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle“ nicht erfüllt (z.B. verspätete Termineingaben, keine Konzeptunterbreitung etc.).

4.5. Abbruch der Veranstaltung

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, hat das Recht, einen Anlass entschädigungslos abubrechen, sofern der Veranstalter die Auflagen gemäss den „allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle“ nicht erfüllt (z.B. Überschreiten der Lärmvorschriften, Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder Nichteinhaltung von Weisungen der Vermieterin etc.).

4.6. Kosten, Umtriebsgebühren, Forderungen Dritter

Allfällige Kosten und Umtriebsgebühren, die aus den Punkten 4.1 bis 4.5 entstehen, sind durch den Veranstalter zu tragen. Ebenso lehnt die Vermieterin, SGI Promotion AG, die Haftung jeglicher Entschädigungsforderungen Dritter gegenüber dem Veranstalter ab. Sollte die Vermieterin von Dritten belangt werden, wird der Veranstalter auf dem Regressweg ersatzpflichtig.

5. Öffentliche Bewilligungen und Abgaben

Alle für die Durchführung und den Betrieb der Anlässe in der Giessereihalle notwendigen behördlichen Bewilligungen (Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, z.B. Turbinenplatz, Lebensmittelverordnung, Wettbewerb, Alkoholika etc.) sind durch den Veranstalter einzuholen, welcher auch für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich ist. Die Vermieterin, SGI Promotion AG, verfügt über amtliche Bewilligungen wie Feuerpolizei, Patent zur Führung einer Gastwirtschaft mit Alkoholausschank inkl. gebrannte Wasser, Öffnungszeiten usw. Der Veranstalter hat die Notwendigkeit allfälliger Bewilligungen abzuklären und letztere einzuholen. Allfällige öffentliche Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Veranstalters.

Unter www.stadt-zuerich.ch (Veranstalten / Verkaufen / Wirten) sind weitere Informationen erhältlich.

6. Sicherheit und Sanität

6.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter ist vollumfänglich für die Sicherheit verantwortlich. Die Vermieterin, SGI Promotion AG, genehmigt die Sicherheitsmassnahmen, übernimmt dadurch jedoch keine Haftung oder Verantwortung.

6.2. Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, gibt unter Hinweis auf die feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen (Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung/Notbeleuchtung, Anzahl teilnehmende Personen etc.) auszugsweise die für den Veranstalter zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen bekannt. Der Veranstalter informiert sich rechtzeitig über die für ihn anzuwendenden feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen bei der Feuerpolizei. Das Sicherheitskonzept muss der Vermieterin spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen. Das Einholen einer allfälligen feuerpolizeilichen Bewilligung für Anlässe obliegt dem Veranstalter, die Vermieterin ist jedoch gerne behilflich.

6.3. Weisungsbefugnis

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, sowie Beauftragte der Vermieterin (Sicherheits- und Technische Dienste, Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Bewachungsfirmen) sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen zu gewähren. Nicht vorhersehbare Ereignisse, welche die Personen- und/oder die Gebäudesicherheit in irgendwelcher Form in Frage stellen, können den Unterbruch bzw. den Abbruch der Veranstaltung bewirken. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Vermieterin, SGI Promotion AG, und den von ihr bezeichneten Personen.

6.4. Fluchtwege

Sämtliche Ausgänge, Gehwege und Fluchtwege, die in den Plänen festgehalten sind, namentlich die obligatorischen feuerpolizeilichen Mindestmasse, müssen gewährleistet und freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten. In zwingenden Fällen können solche Ausgänge geschlossen, aber unversperrt gehalten werden, müssen jedoch von ortskundigem Personal dauernd örtlich bewacht werden (Sicherung der Notausgänge im Notfall). Informationsstände, Garderoben, Mobiliar etc. dürfen nicht an Zu- bzw. Ausgängen, in Treppenhäusern oder in Fluchtwegen aufgestellt werden.

6.5. Feuerlöscher

Die auf dem Areal von Puls 5 vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Löschposten, Hydranten) sowie andere feuerteknische Einrichtungen dürfen unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht als Wasserentnahmestellen für das Füllen von Behältern, Becken etc. verwendet werden. Allfällige Ausnahmen sind in begründeten Fällen durch die Vermieterin, SGI Promotion AG, bewilligen zu lassen.

6.6. Nischen

Veranstaltungen in der Giessereihalle sind so durchzuführen, dass keine schwer kontrollierbaren Nischen und Winkel entstehen.

6.7. Brennbare Flüssigkeiten

Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase in den Ständen gelagert werden. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Allfällige Standorte ausserhalb der Lokation werden durch die Vermieterin gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften zugewiesen.

6.8. Elektrische Installationen

Elektrische Installationen sind durch Fachpersonal auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (siehe Punkt 9).

6.9. Elektrische Einrichtungen

Sämtliche elektrisch betriebenen Einrichtungen sind nach Gebrauch abzuschalten. Es darf kein unkontrollierter Betrieb erfolgen.

6.10. Dekorationsmaterial

Dekorationsmaterial in der Giessereihalle und auf dem Areal von Puls 5 wird unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen zur Verwendung freigegeben. Grundsätzlich muss das Dekorationsmaterial als schwer brennbar klassiert sein (Brandkennziffer BRZ 5.2).

6.11. Abfälle

Abfälle müssen laufend entsorgt werden und dürfen nicht innerhalb der gemieteten Flächen gelagert werden. Zur umweltgerechten Entsorgung sind die durch den Technischen Dienst von Puls 5 festgelegten Anweisungen und Hinweise zu befolgen. Die Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gehen Zulasten des Veranstalters.

6.12. Überwachung

Die Giessereihalle und das ganze Areal von Puls 5 werden in Zusammenarbeit mit dem Technischen Dienst und einer Sicherheitsfirma beinah rund um die Uhr überwacht, ohne dass daraus eine Haftung durch die Vermieterin, SGI Promotion AG, abgeleitet werden kann.

6.13. Eigene Standwachen

Eigene Standwachen sind mit Einwilligung der Vermieterin, SGI Promotion AG, zugelassen und empfohlen.

6.14. Sicherheits- und Verkehrsdienste

Bei Anlässen mit grossen Publikumsansammlungen hat der Veranstalter einen Sicherheits- und einen Verkehrsdienst einzurichten. Die Vermieterin, SGI Promotion AG, entscheidet – im Einvernehmen mit dem Sicherheitsdienst von Puls 5 und der Feuerpolizei – über dessen Notwendigkeit und Zusammensetzung.

6.15. Notfälle

In Notfällen ist in jedem Fall der Technische Dienst, Telefon 043 444 48 80, zu verständigen. Die Rettungs- und Sanitätsdienste werden ausschliesslich durch den Technischen Dienst aufgeboden und an die richtige Stelle eingewiesen.

6.16. Sanitäts- und Notfalldienste

Bei Veranstaltungen mit grossen Publikumsansammlungen hat der Veranstalter einen Sanitäts- und gegebenenfalls einen Notfalldienst mit Rettungswagen einzurichten. Die Vermieterin, SGI Promotion AG, entscheidet – im Einvernehmen mit dem Sicherheitsdienst von Puls 5 und der Feuerpolizei – über deren Notwendigkeit. Die Grundkosten (Miete Sanitätspersonal und Rettungswagen) sind vom Veranstalter zu tragen. Allfällige Kosten bei Ereignisfällen sind durch eine Veranstalterversicherung abzudecken.

7. Werbung auf den Promotionsplätzen

7.1. Grundsatz

Werbung auf den Mietflächen ist erlaubt, muss jedoch mit der Vermieterin, SGI Promotion AG, bezüglich visuellem Inhalt und Auftritt abgesprochen und von ihr bestätigt werden. Der visuelle Werbeauftritt soll qualitativ hochstehend sein und mit dem architektonischen Umfeld in Einklang gebracht werden. Anschriften und Zugänge dürfen durch das Anbringen von Werbung nicht verdeckt werden.

7.2. Zugelassene Werbemöglichkeiten

7.2.1. Innerhalb der Mietfläche

Folgende Werbeformen sind während der Mietdauer zugelassen und werden im Mietvertrag festgehalten:

- Klassische Auftritte (Anschriften, Stelen, Bandenwerbung, Standaufbauten etc.)
- 3D-Auftritte
- Aufstellen/Aufhängen von überdimensionalen Gegenständen
- Ballone
- Laserbilder
- Multimediale Auftritte
- Videotürme, Filme, Dias etc.
- Akustische Informationen (siehe Punkt 8)
- Spezialformen
- Werbung auf integrierter Infrastruktur (Stühle, Sonnenschirme, Absperrungen, Markierungen, Wegweisungen zur Veranstaltung)
- Aufstellen von Sendewagen von Medienpartnern mit Live-Schaltungen
- Verteilaktionen (innerhalb Standaktion erlaubt, ausserhalb nur mit Sonderbewilligung durch die Vermieterin, SGI Promotion AG)
- „Sandwichman“ (innerhalb Standaktion erlaubt, ausserhalb nur mit Sonderbewilligung durch die Vermieterin, SGI Promotion AG)

7.2.2. Ausserhalb der Mietfläche

Folgende Werbeformen sind während der Mietdauer zugelassen, sofern genannte Plätze zur Verfügung stehen und von der Vermieterin bewilligt werden:

- Eventhinweise auf F4-Plakaten an definierten Standorten
- Reklame ausserhalb des Areals von Puls 5 nur in Zusammenarbeit mit der Vermieterin, SGI Promotion AG, und der Stadt Zürich

7.2.3. Plakatwerbung

Reine Plakatwerbung zugunsten Dritter ist mit der Vermieterin, SGI Promotion AG, abzusprechen und ist bewilligungspflichtig.

7.3. Insbesondere nicht erlaubt

- Das Anbringen von Werbebanden an den Fassaden des ganzen Puls 5-Komplexes
- Das Bekleben oder Bemalen von festen Einrichtungen wie Wänden, Treppengeländern, Säulen, Boden, Rettungszeichen etc.
- Das Abdecken von Rettungszeichen oder Hinweis- und Informationsschildern
- Lichteffekte (z.B. Stroboskope/Blitzlichter) über längere Zeit, welche Mieter und Passanten übermässig stören
- Werbung, welche gegen Punkt 1 (Zulassungskriterien) verstösst

7.4. Ablehnung

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, behält sich vor, Werbeauftritte, welche gegen die Interessen der Vermieterin oder der Drittmietler verstossen, ohne Begründung abzulehnen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Vermieterin vor, nicht akzeptierte Werbung zu entfernen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Entstandene Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

8. Lärmimmissionen in der Giessereihalle und auf dem Puls 5-Areal

8.1. Bewilligungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuellen Darbietungen jeder Art durch die Veranstalter bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Vermieterin, SGI Promotion AG.

8.2. Akustische Verhältnisse

Die Giessereihalle weist durch ihre Grösse und Beschaffenheit aussergewöhnliche akustische Verhältnisse auf. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die Nachhallzeit je nach Publikumsaufkommen und aufgestellter oder aufgehängter Infrastruktur sehr gross sein und die Verständlichkeit stark beeinträchtigen kann. Durch diesen Umstand ist der Auswahl der akustischen Anlagen und dem Klangkonzept höchste Beachtung zu schenken. Erfahrungsgemäss eignen sich Anlagen am besten, welche das Ausstellungsgelände einschliessen. Nicht gestattet sind popkonzertartig ausgerichtete Anlagen mit grossen Boxentürmen, welche den Raum von der Front her mit hohen Ausgangsleistungen beschallen.

8.3. Akustisches Konzept und Lautstärke-Werte

Für jede Veranstaltung ist ein akustisches Konzept bzw. ein Beschallungsplan einzureichen. Resultieren daraus starke negativ Einflüsse, muss entweder das akustische Konzept angepasst, das Gesamtkonzept geändert oder der akustische Teil ganz gestrichen werden. Folgende Lautstärke-Werte dürfen nicht überschritten werden:

Uhrzeit	Punktquellen	Flächenquellen
07.00-19.00 Uhr	87 Dezibel	64 Dezibel
19.00-22.00 Uhr	82 Dezibel	59 Dezibel
22.00-07.00 Uhr	77 Dezibel	54 Dezibel

8.4. Verantwortliche Person

Der Veranstalter gibt der Vermieterin, SGI Promotion AG, die für die Einhaltung der Lärmwerte verantwortliche Person bekannt.

8.5. Soundcheck

Vor jeder Veranstaltung ist ein Soundcheck durchzuführen. Der Soundcheck ist auf ein nötiges Minimum zu beschränken.

8.6. Massnahmen bei Nichteinhalten der Vorgaben

Bei Nichteinhalten der in Punkt 8.3 definierten Maximalwerte behält sich die Vermieterin, SGI Promotion AG, das Recht vor, die elektrische Energiezufuhr zu unterbrechen und die Veranstaltung nötigenfalls abzubrechen. Daraus kann keinerlei Haftung für die Vermieterin abgeleitet werden.

8.7. Notfall-Prioritätsabschaltung

Bei Grossanlässen mit erwartetem Massenandrang ist der Veranstalter verpflichtet, ein Mikrofon für Notfälle mit Prioritätsabschaltung, genügender Lautstärke und Verständlichkeit einzurichten. Die Vermieterin, SGI Promotion AG, entscheidet – im Einvernehmen mit dem Sicherheitsdienst von Puls 5 und der Feuerpolizei – über dessen Notwendigkeit.

8.8. Bewilligung durch SUISA

Das Einholen von Genehmigungen für musikalische Aufführungen ist Sache des Veranstalters. SUISA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach 872, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33, www.suisa.ch.

9. Technische Infrastruktur in der Giessereihalle und Reinigung

9.1. Installationen / NIV-Protokoll

Elektrische Installationen sowie das obligatorische NIV-Protokoll (Niederspannungs-Installationsverordnung) sind nur durch die von der Vermieterin, SGI Promotion AG, bewilligten Elektrofirmen vorzunehmen. Alle entstehenden Kosten werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

9.2. Installationsanzeige

Alle elektrischen Installationen sind der Vermieterin, SGI Promotion AG, mittels Installationsanzeige mindestens 14 Tage vor dem Anlass bekannt zu geben.

9.3. Befestigungen am Hallendach

9.3.1. Aufhängepunkte

Es dürfen nur die von der Vermieterin, SGI Promotion AG, bestimmten Aufhängepunkte benützt werden. Schräg- und Horizontalzüge sind grundsätzlich verboten.

9.3.2. Aufhängen von Werbung

Das Aufhängen von Werbemitteln oder Gegenständen am Hallendach oder an den Kränen ist nur mit Bewilligung der Vermieterin gestattet.

9.4. Bodenbeläge

9.4.1. Befestigung

Die Bodenbeläge der Giessereihalle dürfen weder genagelt noch geschraubt werden. Teppiche und andere Bodenabdeckungen dürfen lediglich mit Doppelklebeband befestigt werden. Klebebandrückstände müssen nach dem Anlass vollständig entfernt werden. Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden.

9.4.2. Wasser

Der Hallenboden darf nicht mit Wasser abgespritzt werden.

9.4.3. Schwere Lasten

Schwere Lasten, Dekorationsmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Roll- oder Hubwagen transportiert werden. Grosse Druckstellen sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind gefährdete Stellen mit entsprechenden Unterlagsmaterialien zu schützen.

9.5. Klima

Die Giessereihalle ist unbeheizt. Grundsätzlich herrscht in der Halle ungefähr Aussentemperatur. Im Winter bei -8° C Aussentemperatur, beträgt die Temperatur im Inneren ca. + 10° C.

9.6. Anlieferung / Warenums Schlag

Die Anlieferung im Puls 5 wird von Mietern wie von Veranstaltern genutzt. Um Engpässe zu verhindern und die Sicherheit zu gewährleisten, informiert der Veranstalter vorzeitig über die geplanten An- und Ablieferungszeiten. Während diesen Zeiten ist der Veranstalter für eine reibungslose Verkehrsführung und einen speditiven Warenums Schlag verantwortlich. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Terminkollisionen koordinativ einzuschreiten.

Die Anlieferung ist kein Parking, nach dem Ab- oder Verladen müssen die Fahrzeuge umparkiert werden. Autos können in öffentlichen Parkhäusern (Puls 5, Welte Furrer, P-West), Lastwagen in umliegenden Zonen oder im Parkhaus Hardturm, Tel. 044 272 00 66, abgestellt werden. In Ausnahmefällen (kurze Parkdauer, wiederholtes Wegfahren) gewährt die Vermieterin Parkbewilligungen. Unter Angabe von Kennzeichen und Handy-Nr. des Lenkers werden Bewilligungskarten ausgestellt, welche gut sichtbar und jederzeit auf dem Armaturenbrett anzubringen sind.

Die Durchgangswege dürfen nicht verstellt werden. Den Weisungen des Technischen Dienstes ist Folge zu leisten. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden gebüsst. Es müssen folgende Einfahrten benützt werden:

- PW Einfahrt über Technoparkstrasse Zentrale Anlieferung
- LKW Einfahrt über Technoparkstrasse Zentrale Anlieferung und/oder
Südeinfahrt über Technoparkstrasse Turbinenplatz

9.7. Fahrzeuge in der Giessereihalle

Das Befahren der Giessereihalle ist nur mit vorgängiger Bewilligung durch die Vermieterin, SGI Promotion AG, gestattet. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf Schrittempo beschränkt. Die feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten (5 lt Benzin Tankinhalt usw.).

9.8. Wasser

In der Giessereihalle stehen 4 Wasseranschlüsse zur Verfügung: Trinkwasser 1½, 02 bis 4 l/s, Anschlüsse 3 x ¾" und 3 x ½" (Schmutzwasserabfluss: Anschluss 110 mm Geberit 367.750.16.1)

9.9. Reinigung

9.9.1. Reinigung der Stand- und Mietflächen

Die Reinigung innerhalb der Stand- bzw. Mietflächen ist Sache des Veranstalters. Allfällige Kosten für Abfallentsorgung richten sich nach Art und Gewicht, wobei Sonderabfälle (z.B. Batterien, Chemikalien, chemische Stoffe, Energiesparlampen, Farben und Lösungsmittel) durch den Veranstalter selbst zu entsorgen sind.

9.9.2. Reinigung der Passagen und Zirkulationsflächen

Die Reinigung (im normalen Umfang) der nicht zu den Mietflächen gehörenden Passagen und Zirkulationsflächen obliegt der Vermieterin, SGI Promotion AG. Diese stellt in diesem Bereich die nötigen Abfallbehälter zur Verfügung und ist für deren Leerung, Entsorgung und Sauberkeit verantwortlich. Bei Veranstaltungen mit hohem Publikumsaufkommen ist der Veranstalter für eine regelmässige Reinigung (insbesondere der WC-Anlagen im UG) verantwortlich.

9.10. Bestellung der Reinigungsdienste

Die Reinigungsdienste werden direkt vom Veranstalter organisiert.

9.11. Abgabe der Mieträume

Sowohl die Vermieterin SGI Promotion AG 5 wie auch der Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass die gemieteten Räume in ordnungsgemäsem Zustand und gereinigt auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt übergeben werden.

10. Haftung, Versicherung und Konditionen

10.1. Versicherung

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Dauer der gesamten Veranstaltung für Schäden Dritter mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 5'000'000.00 (5 Millionen) ist durch den Veranstalter in jedem Fall abzuschliessen und bei Vertragsabschluss der Vermieterin, SGI Promotion AG, in Form einer Police vorzuweisen. Die Vermieterin kann aufgrund des Risikopotenzials und einer allfällig möglichen Gefährdung eine höhere Versicherungssumme festlegen.

10.2. Haftung

Der Veranstalter erledigt alle Schadenfälle Dritter, welche mit den Veranstaltungs-, Aufführungs- und Ausstellungsaktivitäten in der Giessereihalle und auf dem Areal des Puls 5 im Zusammenhang stehen. Das heisst, der Veranstalter verpflichtet sich auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Abwehr unberechtigter Ansprüche und zur Deckung berechtigter Forderungen, welche in diesem Zusammenhang an die Vermieterin gestellt werden.

Für die vom Veranstalter mitgebrachten Geräte, Objekte und Hilfsmittel ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Auflagen sowie die Vorschriften der SUVA einzuhalten. Der Veranstalter haftet für die Verluste und Beschädigungen.

10.3. Vorbehalte

Die Vermieterin, SGI Promotion AG, behält sich vor, aus wichtigem Grund nach erfolgter schriftlicher Mahnung in der Planungsphase oder mit sofortiger Wirkung während der Veranstaltung, die Bewilligung für die Durchführung der Veranstaltung zurückzuziehen.

Als wichtigen Grund seitens der Vermieterin qualifizieren die Parteien insbesondere folgende Punkte:

- Der Veranstalter missachtet die ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere die Ziffern 1, 6, 8 und 10.1.
- Der Veranstalter überlässt die ihm zustehende Fläche Dritten zur unbefugten Nutzung.
- Der Veranstalter nutzt den Anlass für andere als die vereinbarten Zwecke oder er fügt durch sein Verhalten der Vermieterin einen Imageverlust zu.
- Der Veranstalter reicht ein Nachlassstundungsgesuch ein oder es wird ein Konkurs über ihn eröffnet.
- Es liegen Gründe vor, welche die Personen- oder Gebäudesicherheit in irgendeiner Form potenziell gefährden.

10.4. Konditionen

Der Veranstalter hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 2/3 der festgelegten Mietsumme zu bezahlen. Nach Veranstaltungsende erfolgt die Schlussabrechnung, mit der die zusätzlich bezogenen Leistungen verrechnet werden. Die Restzahlung aufgrund dieser Abrechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, ansonsten treten – ohne Mahnung – automatisch Verzugsfolgen ein. Die Vermieterin hat das Recht, jederzeit eine Akontorechnung für bezogene Leistungen zu stellen (und zwar ohne Angabe von Gründen).

10.5. Annullierung

10.5.1 Rücktritt nach Unterzeichnung des Vertrags seitens Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Mietvertrag mittels eingeschriebenen Briefs zurücktreten. Er schuldet dann der Vermieterin folgenden Schadenersatz:

- Rücktritt bis 6 Monate vor Mietbeginn: 25% des Mietbetrages zzgl. MWST
- Rücktritt später als 6 Monate vor Mietbeginn: 50% des Mietbetrages zzgl. MWST
- Rücktritt später als 3 Monate vor Mietbeginn: 75% des Mietbetrages zzgl. MWST
- Rücktritt später als 30 Tage vor Mietbeginn: 100% des Mietbetrages zzgl. MWST

Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, einen gleichwertigen und zumutbaren Ersatzmieter für die gleiche Vertragsperiode und eine ähnliche Veranstaltung zu stellen. Ab Unterzeichnung des Mietvertrages mit dem Ersatzmieter ist der Veranstalter von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin befreit.

Angefallene Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

10.5.2 Rücktritt nach Unterzeichnung des Vertrages seitens Vermieterin

Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund nach erfolgter schriftlicher Mahnung in der Planungsphase oder mit sofortiger Wirkung während der Veranstaltung, vom Mietvertrag zurückzutreten. Als wichtigen Grund seitens der Vermieterin qualifizieren die Parteien insbesondere folgende Punkte:

- Der Veranstalter missachtet die ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere die Ziffern 1, 6 und 8 der „allgemeinen Nutzungsbedingungen der Giessereihalle“.
- Der Veranstalter nennt keinen Platzchef oder dieser ist beim Aufbau nicht anwesend.
- Der Veranstalter überlässt die ihm zustehende Fläche Dritten zur unbefugten Nutzung.
- Der Veranstalter nutzt den Anlass für andere als die vereinbarten Zwecke oder er fügt durch sein

Verhalten der Vermieterin einen Imageverlust zu.

- Der Veranstalter reicht ein Nachlassstundungsgesuch ein oder es wird ein Konkurs über ihn eröffnet.
- Es liegen Gründe vor, welche die Personen- oder Gebäudesicherheit in irgendeiner Form potenziell gefährden.
- Der Veranstalter liefert die Versicherungspolice gemäss Punkt 10.1 nicht fristgerecht.
- Der Veranstalter befindet sich mit einer Zahlung gemäss Punkt 10.4 in Verzug.

Die Vermieterin schuldet dem Veranstalter in diesen Fällen keinen Schadenersatz. Umgekehrt schuldet der Veranstalter aber je nach Zeitpunkt des Rücktrittes durch die Vermieterin die Entschädigung gemäss Punkt 10.54.1.

11. Allgemeines

11.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

11.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Es gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung.

11.3 Änderungen

Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Rechten und Pflichten, welche dieser Vertrag, einschliesslich dieser Klausel, zwischen den Parteien begründet, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Nutzungsbedingungen sind ab 1.1.2011 gültig, Änderungen bleiben vorbehalten.

Zürich, Januar 2011